

Schadensbemessung beim Eingehungsbetrag – Vortäuschen der Zahlungsbereitschaft
BGH, Urteil vom 20.03.2013 – 5 StR 344/12 (LG Berlin), in NJW 2013, 1460.

1. Sachverhalt:

Der Angeklagte war ein vermöglicher Immobilienkaufmann, der als Geschäftsführer der kurz vor der Überschuldung stehenden B-GmbH tätig war. Er handelte mit dem Geschäftsführer der L-GmbH, dem L, für die B-GmbH einen Vertrag über den Kauf des Rundfunkgeländes der ehemaligen DDR, welches laufende monatliche Kosten beziffert zwischen 100.000 € und 150.000 € verursachte, aus. Es wurde neben dem bereits zu zahlenden und tatsächlich erbrachten Kaufpreis in Höhe von 350.000 € vereinbart, dass die B-GmbH die laufenden Kosten auch schon vor Übernahme des Grundstücks tragen sollte, was neben den vereinbarten 350.000 € eben auch Bestandteil der Kaufpreissumme werden sollte. Hierzu sollte die L-GmbH im Innenverhältnis von den Verbindlichkeiten freigestellt werden. Vor Abschluss des später erfolgten notariellen Kaufvertrags wollte L jedoch einen Bonitätsnachweis über das Vermögen der B-GmbH sehen, woraufhin der Angeklagte auf das Konto der B-GmbH aus seinem Privatvermögen eine Summe von einer Millionen Euro auf deren Konto überwies, sich sodann eine Bankbescheinigung über den Guthabenstand der B-GmbH zur Vorlage bei L ausstellen ließ und das Geld wieder rücküberwies.

Vier Wochen nach Abschluss des notariellen Vertrags wurde das Grundstück kaufpreisfrei an die N-GmbH übertragen und acht Monate später teilweise für 3,5 Millionen Euro veräußert.

Der Verpflichtung, die L-GmbH im Innenverhältnis von den Verbindlichkeiten der laufenden Zahlungen freizustellen, ist der Angeklagte, wie von vornherein beabsichtigt, nie nachgekommen. Bis zur Übertragung des Grundstücks waren dies nicht erstattete Betriebskosten und Lasten in Höhe von insgesamt 290.000 €. Eine zivilgerichtliche Vollstreckung blieb aufgrund der zwischenzeitlichen Vermögenslosigkeit der B-GmbH ergebnislos.

Das LG Berlin verurteilte den Angeklagten wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe.

2. Begründung:

Der BGH bestätigte die Verurteilung wegen eines Betrugs nach § 263 StGB in Form eines Eingehungsbetrugs. Es bestand auch keine Notwendigkeit des LG, einen Sachverständigen zur Feststellung der konkreten (objektiven) Schadenshöhe der L-GmbH hinzuziehen.

Das Merkmal des Schadens stellte hier die Probleme auf. Da es sich um einen sogenannten Eingehungsbetrag handelte, bei dem die Schadensbestimmung durch die Gesamtsaldierung der Geldwerte des erworbenen Anspruchs und der eingegangenen Verpflichtung erfolgt und eine Schädigung dann tatsächlich vorliegt, wenn sich daraus ein Negativsaldo zu Lasten des Geschädigten ergibt, stellte sich die Frage, ob die Schadensbestimmung ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen, der den realen Wert des Grundstücks ermittelt, den hierzu von BGH und BVerfG aufgestellten Anforderungen genügt. Grundsätzlich muss dabei die Feststellung von Vermögensschäden auch der Höhe nach konkret beziffert werden, notfalls durch Hinzuziehung eines Sachverständigen. Dies sowohl für die konkrete Benennung des Schadens auf Tatbestandsseite, wie auch für die Strafzumessung auf Rechtsfolgenseite. Dieses Erfordernis wird nicht zuletzt auch vom BVerfG im „Untreue-Fall“ (NSiZ 2012, 496, 504f.) gefordert. Ausnahmen hiervon sollen einzig in einfach gelagerten und eindeutigen Fallgestalten gelten.

Eine solche, ein Sachverständigengutachten entbehrlich machende Ausnahme, soll vorliegend aufgrund eines eindeutig gelagerten Falls gegeben sein, da es nicht auf den „objektiven Grundstückswert“ bei der Bestimmung des Äquivalenzverhältnisses ankomme, sondern auf die intersubjektive Wertsetzung durch die ausgehandelten vertraglich übernommenen Verpflichtungen. Dies gilt für den Fall, dass die Wertsetzung von den Parteien selbst – auf Grundlage übereinstimmender und von Willens- und Wissensmängeln nicht beeinflusster Vorstellungen über Art und Güte des Vertragsgegenstands – vorgenommen wurde. Der BGH lässt

offen, ob dieses bei Bestehen eines auffälligen Missverhältnisses von Leistung zu Gegenleistung zueinander anders ausfallen kann.

Ein Unterschied zur Nachteilsdogmatik bei der Untreue ist als situationsimmanent zu akzeptieren, da es bei der Untreue in der Regel keine abweichende Vereinbarung zu einem „objektiven Wert“ gibt, weshalb hier eine sachverständige Betrachtung der Nachteilshöhe zumeist zwingend erforderlich sein wird.

Es reicht daher eine Schadenshöhenbestimmung aufgrund der bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertraglich ungefähr bezifferten monatlichen Belastungsübernahmen für die Betriebskosten und Lasten und des Zeitraums in denen diese anfallen. Hieraus ließ sich eine nachvollziehbare Schadenberechnung durch das Gericht leisten, eben in Höhe jener 290.000 € die aber bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses konkret angelegt war. Von daher kommt es genau genommen nicht auf die faktische Summe der 290.000 € an, sondern auf die – im Vorliegenden übereinstimmende – aus dem Kaufvertrag bei Abschluss sich selbst ergebende ermittlungsfähige Summe nach der Parteivereinbarung.

3. Problemstandort

Das Kernproblem liegt in der Auslegung des Schadensbegriffs des § 263 StGB, speziell bei der Bestimmung der Schadenshöhe, welches durch Judikate der letzten Jahre strengere Anforderungen erfahren hat.

4. Weiterführende Literatur

Eingehende Auseinandersetzung mit der Schadensproblematik bei der Betrugsdogmatik sowohl durch die Rspr. des BGH als auch durch die teils korrigierende und die Anforderungen verdichtende Rspr. des BVerfG: *Schlösser, NStZ 2012, 473ff.*